

### Sitzung der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2005 bei der Landeswasserversorgung in Langenau, Alb-Donau-Kreis

Beginn öffentliche Sitzung: 9:38 Uhr  
Ende öffentliche Sitzung: 11:27 Uhr

#### Protokollauszug

Leitung der Sitzung/Vorsitz: LR Erich Josef Geßner  
Schriftführer: Dipl.-Geogr. Martin Samain  
Anwesend: 47 Vertreter bzw. Stellvertreter der Verbandsversammlung  
Herr Romer, MdB, Herr Häckl (Reg. v. Schwaben), Gäste,  
Presse

**Tagesordnung :**

1. Teilfortschreibung des Regionalplans zur „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
  - *Beschluss zur Vorlage zur Verbindlichkeitserklärung*
  - Beratungsunterlage

#### TOP 1:

#### 881 Teilfortschreibung des Regionalplans zur „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“

Der Vorsitzende weist zunächst darauf hin, dass in dieser Sitzung der endgültige Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gefasst werden solle. Planungsausschuss und Planungsbeirat hätten in der Sitzung vom 29.9.2005 dem aufgrund des letzten Beteiligungsverfahrens und der in der Beratung vorgenommenen Änderungen überarbeiteten Entwurfs der Teilfortschreibung zugestimmt. Sie hätten außerdem der Verbandsversammlung empfohlen, den geänderten Teilabschnitt des Regionalplans zu beschließen, um ihn anschließend den Obersten Landesplanungsbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern zur Verbindlichkeitserklärung vorzulegen. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sei die aktualisierte Dokumentation der Auswertung der im Rahmen der zweiten Anhörung abgegebenen Stellungnahmen am 21.11.2005 zugesandt worden. Erst danach sei vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie mitgeteilt worden, dass das Ministerium der Teilfortschrei-

bung bei Beibehaltung des im Entwurf enthaltenen Teilausschlussziels aufgrund schwerwiegender rechtlicher Bedenken kein Einvernehmen erteilen könne. Um die Teilfortschreibung aber zum Abschluss bringen zu können, werde eine pragmatische Lösung angestrebt. Zudem sei vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg darauf hingewiesen worden, dass aus formalen Gründen den Mitgliedern der Verbandsversammlung auch eine Fassung des überarbeiteten Textentwurfs ohne Stellungnahmen der Planungsträger und Würdigungen der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden müsse. Deshalb sei den Mitgliedern des Gremiums die erforderliche Textfassung des Teilfortschreibungsentwurfs, der aus der bereits zuvor übersandten Anlage 1 zu TOP 1 übernommen wurde, am 29.11.2005 nachgereicht worden. Darin sei inzwischen das Teilausschlussziel gestrichen und durch ein Konzentrationsziel ersetzt worden. Dieser Text des Teilfortschreibungsentwurfs einschließlich Karte solle beraten und beschlossen werden.

Herr Dr. Ottersbach stellt dar, dass für die Teilfortschreibung des Regionalplans zur Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe bereits im Jahre 2003 das erste Beteiligungsverfahren nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages durchgeführt worden sei. Die Verbandsversammlung habe am 17.2.2005 dem daraufhin überarbeiteten Entwurf zugestimmt und beschlossen, das zweite Beteiligungsverfahren nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsvertrages durchzuführen. Die 165 neuen Stellungnahmen zum Teilfortschreibungsentwurf seien ausgewertet worden, welche dem Gremium in der Anlage 1 zu TOP 1 vorlägen. Eine Übersicht über die aktuellen, nach der Auswertung der Stellungnahmen entwickelten Vorschläge der Geschäftsstelle zur Ausweisung oberflächennaher Rohstoffe in der Region ermögliche die vorliegende Karte. Das Ergebnis der Auswertung sei in der Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirats vom 29.9.2005 beraten worden. Dort seien Anträge von Herrn OB Krieger, Herrn BM Petermann und Herrn BM Sturm zu drei Abbauflächen gestellt worden. Diese Prüfaufträge habe die Geschäftsstelle bearbeitet und in der vorliegenden Auswertung berücksichtigt.

Herr Dr. Ottersbach geht zunächst auf die grundsätzlichen Probleme ein, welche sich bei der Auswertung der Stellungnahmen ergeben hätten. Der Vergleich des Umfangs der aktuellen Auswertung mit demjenigen vom Februar 2005 zeige, dass sich die Konflikte inzwischen erheblich reduziert hätten. Dies gelte für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die Methodik, dem Rohstoffflächenbedarf, nicht aber für das Ausschlussziel.

Herr Dr. Ottersbach erläutert daraufhin den flächendeckenden Planungsansatz, mit dem aus regionaler Sicht die abbauwürdigsten und umweltverträglichsten Flächen identifiziert worden seien. Dies habe die Grundlage für die optimale Auswahl der Interessengebiete der Rohstoffindustrie ergeben. Alle abbauwürdigen Kiesflächen seien erfasst und in drei Abbauwürdigkeitsstufen unterteilt worden. Die Tabuflächen, das heißt die Wasserschutz-, Naturschutzgebiete seien erhoben und die im Rahmen einer SUP zu prüfenden Naturraumpotenziale erfasst und in drei Schutzwürdigkeitsstufen bewertet worden. Das Ergebnis zeige nach dem zunächst erforderlichen Verzicht auf die Naturraumpotenzialflächen der geringsten Schutzwürdigkeitsstufe die verbleibenden, restriktionsarmen, abbauwürdigen Flächen. Mit diesen Flächen könnten theoretisch mehrere Teilfortschreibungen bestritten werden, aber nach Überlagerung mit den Interessengebieten der Rohstoffindustrie musste auch auf die zweite Schutzwürdigkeitsstufe „mittel“ verzichtet werden. Die Vorteile dieses Ansatzes seien die optimale Beurteilung der Interessengebiete und die erleichterte bedarfsgerechte Rohstoffsicherung.

Der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg habe in seiner letzten Stellungnahme wiederholt die generelle Tabuisierung aller Schutzzonen der Wasserschutzgebiete kritisiert. Wenn aber nach umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen in der Schutzzone III ein Rohstoffabbau möglich sei, könne dies nicht bedeuten, dass beim flächendeckenden Ansatz von vorneherein auf den Schutz aller Wasserschutzgebiete der Zone III verzichtet werde. Für alle Problemfälle im Rahmen der Rohstoffsicherungsplanung müssten folglich umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, was nicht Sinn des flächendeckenden Ansatzes sein könne. Vielmehr konnte bewiesen werden, dass es außerhalb

von Wasserschutzgebieten aller Schutzzonen ausreichend restriktionsarme Abbauflächen innerhalb der von der Rohstoffindustrie angemeldeten Interessengebiete gebe. Über einzelne Problemfälle sei in der Verbandsversammlung und im Planungsausschuss und Planungsbeirat diskutiert worden und Kompromisse konnten herbeigeführt werden.

Herr Dr. Ottersbach geht anschließend auf das Problem der Abdeckung des prognostizierten Rohstoffflächenbedarfs ein. Dabei zeichne sich eine tragfähige Lösung ab. Für die gesamte Region stünden mit den aktuell vorgeschlagenen 1.930 ha Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kies und Sand erheblich mehr als der prognostizierte Flächenbedarf von 1.170 ha zur Verfügung. Berücksichtige man nur ein Drittel der vorgeschlagenen Vorbehaltsgebiete, da sich nicht in allen Vorbehaltsgebieten die Rohstoffversorgung gegenüber anderen Belangen durchsetzen konnte, so würden in der Teilfortschreibung für den Abbau von Kies und Sand ca. 1.500 ha vorgehalten. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der bereits außerhalb dieser Gebiete genehmigten und noch nicht abgebauten Gebiete würden über 2.000 ha an Kies- und Sandflächen dargestellt. Für das bayerische Wirtschaftsministerium und die Regierung von Schwaben gelte der Rohstoffflächenbedarf mit der Größenordnung mit zwei mal fünfzehn Jahren als abgedeckt. Auch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg habe dazu keine Bedenken angemeldet. Für die anderen Rohstoffe der Region sollen folgende Flächen gesichert werden: ca. 340 ha für den Abbau von Kalkstein und Mergelstein, ca. 540 ha Ton bzw. Lehm und ca. 30 ha für den Abbau von Bentonit.

Der Entwurf der Teilfortschreibung von 2003 habe das Ziel enthalten: „Der Rohstoffabbau wird außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgeschlossen.“ Unter anderem das Landratsamt Unterallgäu, der Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg und die Regierung von Schwaben hätten im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens die Streichung dieses Ausschlussziels gefordert. Auch das Bayerische Wirtschaftsministerium habe auf der Aufhebung des Ausschlussziels bestanden und gab die Empfehlung über den Ausschluss fachlich begründeter Teilflächen. Der daraufhin gefundene Kompromiss eines Teilausschlussziels sei im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens von vielen Planungsträgern (z. B. dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) akzeptiert worden, von der Regierung von Schwaben und den Landratsämtern Biberach und Günzburg und verschiedenen anderen Planungsträgern jedoch als nicht weitgehend genug angesehen. Vom Landratsamt Unterallgäu sei allerdings vorgeschlagen worden, auf die Ausweisung von Teilausschlussgebieten zu verzichten. Das Bayerische Wirtschaftsministerium habe keine Stellungnahme abgegeben. Das Teilausschlussziel sei in der Sitzung des Planungsausschusses und –beirats vom 29.9.2005 nicht verändert worden. Auch die Karte zu TOP 1 der Beratungsunterlagen vom 21.11.2005 enthalte noch die Teilausschlussgebiete. Nach dem Versand der Unterlagen habe am 22.11.2005 ein Abstimmungsgespräch im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft stattgefunden. Dabei sei mitgeteilt worden, dass bei Beibehaltung des Teilausschlussziels das Ministerium der Teilfortschreibung aufgrund schwerwiegender rechtlicher Bedenken kein Einvernehmen erteilen könne. Zu den rechtlichen Bedenken sei ausgeführt worden, dass an Ausschlussziele erhöhte Anforderungen in der Abwägung gestellt werden müssten. Ausschlussgebiete müssten in der gleichen Intensität untersucht und beurteilt werden, wie die Positivgebiete.

Herr Dr. Ottersbach stellt zunächst fest, dass in der zweiten Anhörung keine solchen Bedenken geäußert worden sind. Sowohl das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg, als auch die Regierung von Schwaben hätten keine Bedenken gegen den Teilausschluss gehabt. Somit habe die Geschäftsstelle davon ausgehen können, dass keine gravierenden Punkte gegen die Ausweisung sprechen würden. Das Bayerische Wirtschaftsministerium sei nach Prüfung kurz vor der heutigen Sitzung zu einem anderen Ergebnis gekommen. Um die Teilfortschreibung Rohstoffe rasch zu einem Abschluss bringen zu können, werde vorgeschlagen, das Teilausschlussziel durch das bereits im Regionalplan von 1987 angewandte Konzentrationsziel zu ersetzen.

Wie der Vorsitzende eingangs bereits darlegte, habe sich darüber hinaus noch kurzfristig ein anderes Problem ergeben: In der Anlage 1 zu TOP 1 sei am 21.11.2005 der überarbeitete Text des Teilfortschreibungsentwurfs mit den jeweils gegenübergestellten Stellungnahmen der Planungsträger und den Würdigungen der Geschäftsstelle beigefügt worden. Das entspreche dem im Jahre 2003 akzeptierten Vorgehen bei der Teilfortschreibung zur Sicherung der Grimmelfinger Graupensande. Jetzt habe das Wirtschaftsministerium aber darauf hingewiesen, dass aus formalen Gründen auch eine Fassung des überarbeiteten Textentwurfs ohne Stellungnahmen der Planungsträger zur Verfügung gestellt werden müsse. In dieser dem Gremium zugesandten Fassung sei das Teilausschlussziel B IV 3.2.2 gestrichen und durch ein Konzentrationsziel ersetzt worden. Die neue Karte der Teilfortschreibung ohne Teilausschlussgebiete stehe dem Gremium zur Ansicht an der Wand zur Verfügung.

Herr Dr. Ottersbach weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der Vorabstimmungen eine Abwägung unter Berücksichtigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung und der Stellungnahmen der Landkreise und Gemeinden sowie der übrigen Planungsträger durchgeführt worden sei. Dabei sei deutlich geworden, dass die SUP lediglich ein Instrumentarium darstelle, um Konflikte aufzuzeigen. Im Einzelfall könne auch anders bzw. gegen den Umweltbericht entschieden werden. Seien bei einem Interessengebiet lt. Umweltbericht keine gravierenden Konflikte festgestellt worden, und das Interessengebiet von der betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landratsamt befürwortet, sei ein Vorranggebiet vorgeschlagen worden. Seien die betroffene Gemeinde oder der betroffene Landkreis gegen einen Abbau und habe der Umweltbericht keine großen Konflikte ergeben, sei ein Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen worden. War das Konfliktpotenzial lt. Umweltbericht hoch oder beide Träger öffentlicher Belange gegen einen Abbau, sei kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen worden. Dieses Prinzip sei auch bei allen darauf folgenden Anhörungen nach § 20 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrags grundsätzlich akzeptiert worden.

Herr Dr. Ottersbach geht auf die Interessengebiete ein, bei denen die Vorschläge von dem erläuterten Abwägungsprinzip abweichen würden, wo inzwischen eine gänzlich neue Situation entstanden sei, wo der Planungsausschuss und Planungsbeirat einen davon abweichenden Beschluss gefasst hätten, oder wo erst seit kurzem ein neuer Antrag vorliege.

Das Interessengebiet KS-BC-15a südlich von Andelfingen beinhaltet einen Konflikt zwischen dem möglichen Rohstoffabbau und der Sichtbeziehung zum ehemaligen Kloster Heiligkreuztal. Das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Denkmalpflege, habe in ihrer Stellungnahme geschrieben: „Bei einem Ortstermin wurde seitens des Regionalverbands die Absicht erläutert, dem Wunsch der Abbaufirma und kommunalen Interessen nach einer Erweiterung der Abbaufläche KS-BC-15a in Richtung Süden in der Weise Rechnung zu tragen, dass eine zusätzliche Vorbehaltsfläche in den Regionalplan aufgenommen wird. Gegen diese Vorbehaltsfläche bestehen denkmalpflegerische Bedenken, weil die geschilderte für das Erscheinungsbild der Klosteranlage bedeutsame Umgebung weiter eingeschränkt und der im Zuge der Rekultivierung entstehende künstliche Landschaftsausschnitt zu Lasten des vorhandenen Landschaftscharakters noch einmal vergrößert würde.“ Die Gemeinde Langenenslingen habe eine Erweiterung der ursprünglich vorgeschlagenen Vorrangfläche nach Süden vorgeschlagen. Die Würdigung der Geschäftsstelle lautet wie folgt: „Beim Ortstermin wurde vom Regionalverband vorgeschlagen, unter Berücksichtigung des im Rahmen der Teilfortschreibung zugrunde gelegten Abwägungsmodus die in deren Gemarkung liegende Fläche innerhalb des ursprünglichen Interessengebietes als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Nach den inzwischen vorgebrachten Bedenken des Regierungspräsidiums Tübingen und des Landratsamtes Biberach wurde daraufhin vorgeschlagen, auf eine weitergehende Flächensicherung zu verzichten. Nachdem allerdings in der Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirates vom 29.9.2005 die Sicherung der

fraglichen Fläche beschlossen wurde, wird entsprechend dem ursprünglichen Vorschlag der Geschäftsstelle auch das südlich des Vorranggebietes KS-BC-15a gelegene Gebiet auf der Gemarkung Langenenslingen als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.“

Die Stadt Ehingen habe beim Interessengebiet ToLe-ADK-5 die Ausweisung eines Vorranggebietes vorgeschlagen. Die Würdigung der Geschäftsstelle lautet: „Die ursprünglich als Vorranggebiet dargestellte Fläche wurde nach der Auswertung der Stellungnahmen zum Abhörungsentwurf nach Artikel 20 Absatz 1 des Staatsvertrages, da sie im derzeit gültigen Regionalplan zum Teil als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen und als Waldbiotop geschützt ist, als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Aufgrund der im Rahmen der zweiten Anhörung nach wie vor unterschiedlichen Beurteilung der Fläche hat die Geschäftsstelle zunächst für die Beibehaltung des Vorbehaltsgebietes plädiert. Daraufhin wurde in der Sitzung des Planungsausschusses und Planungsbeirates vom 29.9.2005 die Geschäftsstelle gebeten zu prüfen, in welchem Umfang eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet möglich sei. Die Abgrenzung des daraufhin vorgeschlagenen Vorranggebietes wurde unter Ausschluss des laut Forstdirektion zu schützenden Waldbiotops vorgenommen.“

Herr Dr. Ottersbach stellt das Interessengebiet KS-BC-18a dar. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg habe dazu folgendermaßen Stellung genommen: „Nach derzeitigem Kenntnisstand des LGRB enthält diese Sicherungsfläche kein abbauwürdiges Kiesvorkommen.“ Die Forstdirektion Tübingen fordere nachdrücklich, das Waldbiotop und den südlich daran anschließenden Waldkomplex nicht als Vorbehaltsbereich auszuweisen. Das Landratsamt Biberach habe geschrieben, dass gegen das Gebiet Einwendungen wegen der Erholungsfunktion des dortigen Waldes bestünden. Die Würdigung der Geschäftsstelle lautet wie folgt: „Die Geschäftsstelle des Regionalverbandes hat in ihrer Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren für den geplanten Trockenkiesabbau in den beiden Interessengebieten KS-BC-17a und KS-BC-17b auf der Gemarkung Maselheim – Äpfingen vom 18. November 1997 vor allem wegen des Schutzes der Grundwasservorkommen und der Waldflächen erhebliche Bedenken erhoben. Die Absicht, das gewonnene Material auf der Schiene zu transportieren, wurde jedoch positiv beurteilt. Das Raumordnungsverfahren nahm einen positiven Ausgang. Später wurde von der am Abbau interessierten Firma eine Alternativfläche entlang der B 30 (KS-BC-18a) in die Diskussion gebracht. Zur Klärung der sinnvollsten Alternative wurden im ersten Entwurf der Teilfortschreibung alle drei Interessengebiete provisorisch als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet.“ Aufgrund der laut Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg bzw. des LGRB zum aktuellen Teilfortschreibungsentwurf im Bereich KS-BC-18a fehlenden Abbauwürdigkeit, der aktuellen Bedenken des Landratsamtes Biberach und der Forstdirektion solle auf das Vorbehaltsgebiet KS-BC-18a verzichtet werden. Es sei nun lediglich die Sicherung der laut Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg abbauwürdigen Fläche innerhalb des bereits positiv raumgeordneten Gebietes KS-BC-17b als Vorranggebiet realistisch. Die Sicherung der Fläche KS-BC-17a sei aufgrund der hier nicht ausreichenden Abbauwürdigkeit nicht sinnvoll und solle gestrichen werden.

Der Erste Landesbeamte Herr Blüml stellt einen Antrag in Bezug auf das Gebiet KS-BC-28a. Das Landratsamt Biberach habe zu diesem Gebiet abschlägig Stellung genommen, auch das Regierungspräsidium, Abteilung Umwelt habe sich negativ geäußert. Es bestünden allgemein große Bedenken gegen diese Vorbehaltsfläche. Die Fläche gehöre zum Naturraum Federsee, liege in der Nähe zur Schussenquelle und im Bereich der äußeren jüngeren Endmoräne. Diese Fläche sei zu mindestens einem Drittel von einem Landschaftsschutzgebiet belegt und grenze an das Naturschutz- und FFH-Gebiet Federsee an. Die hinzukommende Wasserfläche von 50 ha passe nicht in den Naturraum. Die allgemeinen Bedenken zum Grundwasserschutz sei-

en nicht berücksichtigt worden. **Er stellt den Antrag, das Vorbehaltsgebiet KS-BC-28a zu streichen.**

Der Vorsitzende fragt zu diesem Antrag nach Wortmeldungen und stellt den Antrag zur Abstimmung. Das Gremium nimmt den Antrag ohne Gegenstimmen an.

Herr Dr. Ottersbach stellt die Fläche ToLe-NU-2 dar. Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung lasse hier keine gravierenden Konflikte erkennen. Bei der ersten Anhörung seien keine besonderen Einwendungen hervorgebracht, bei der zweiten Anhörung habe das Landratsamt zugestimmt, die Stadt Senden habe keine Einwendungen gehabt. Am 8.11.2005 ist der Geschäftsstelle ein Antrag der Stadt Senden zugegangen, in dem dargestellt wurde, dass für die als Vorranggebiet zum Abbau von Ton/Lehm ausgewiesenen Grundstücke konkrete Bauabsichten der Grundstückseigentümer vorlägen. Die Stadt Senden beantrage daher, das im Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesene Vorranggebiet ToLe-NU-2 ersatzlos zu streichen. Herr Dr. Ottersbach verliest den Beschlussvorschlag: **„Die Verbandsversammlung beschließt, das Vorranggebiet ToLe-NU-2 zu streichen.“**

Der Vorsitzende fragt zu diesem Antrag nach Wortmeldungen und stellt den Antrag zur Abstimmung. Das Gremium nimmt den Antrag ohne Gegenstimmen an.

Herr Dr. Ottersbach fährt mit der Darstellung der Fläche KS-UA-2 (Markt Kirchheim i. Schw.) fort. Mit Schreiben vom 17.11.2005 frage Herr Landrat Dr. Haisch, weshalb die Gebiete KS-UA-2 bzw. KS-UA-5 nur Vorbehaltsgebiete seien und ob eine Aufstufung als Vorranggebiet möglich sei. Herr Dr. Ottersbach erläutert, dass im letzten Anhörungsverfahren ein Abgrenzungsvorschlag gemacht worden sei, welchem der Markt Kirchheim zugestimmt habe. Der Bayerische Industrieverband Steine und Erden habe darum gebeten, diese Fläche als Vorranggebiet einzustufen. Die Würdigung der Geschäftsstelle laute wie folgt: „Aufgrund der Zurückstellung der im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages geäußerten Bedenken der Regierung von Schwaben gegen einen Abbau im Wiesenbrütergebiet, der im Rahmen der Vorabstimmung abgegebenen negativen Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, der positiven Stellungnahme der betroffenen Gemeinde sowie des laut Umweltbericht nahezu vollständig im Biotoppotenzial der höchsten Schutzwürdigkeitsstufe gelegenen Gebietes sollte der auch auf den Abgrenzungsvorschlag der Regierung von Schwaben vom 29.9.2004 zurückgehende Kompromiss beibehalten werden. Im Schreiben des Landrats Dr. Haisch vom 28.11.2005 sei kein Hinweis auf die Fläche KS-UA-2 mehr enthalten. Daher schlägt Dr. Ottersbach vor, diese Fläche wie dargestellt zu belassen.“

Herr Dr. Haisch bittet um eine gemeinsame Behandlung der Flächen KS-UA-2, -3, -4 und -5. Er weist auf die lokale Kenntnis des Kreisausschusses hin, der die Flächen vor Ort angesehen habe und er begrüßt das Wegfallen des Ausschlussziels. Dies bedeute dann keine Einschränkung der Planungshoheit mehr. Er fasst seine letzte Stellungnahme zusammen, in der vorgeschlagen werde, das Gebiet KS-UA-5 in ein Vorranggebiet umzuwandeln, das Gebiet KS-UA-4 nicht nach Norden zu verlegen und das Gebiet KS-UA-2 aufgrund der Problematik von Wiesenbrütern wie angesprochen zu belassen. Er fragt, ob außerhalb der Konzentrationszonen ein Abbau möglich sei.

Verbandsdirektor Osswald erläutert, dass außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein Abbau möglich sei, falls begründete Ausnahmefälle vorlägen. Der Anspruch des bereits dargestellten Konzeptes liege allerdings auf einer Konzentration des Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Der Vorsitzende stellt den Beschlussvorschlag zur Abstimmung und fragt nach Wortmeldungen dazu: „**Die Verbandsversammlung beschließt, das im Teilfortschreibungsentwurf dargestellte Vorbehaltsgebiet KS-UA-5 als Vorranggebiet auszuweisen**“.

Das Gremium nimmt den Antrag ohne Gegenstimmen an.

Herr Dr. Ottersbach fährt mit der Darstellung der Fläche KS-UA-8 (südöstlich von Fellheim) fort. Die Gemeinde Fellheim lehne die Ausweisung eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes ab. Die Gemeinde Niederrieden stimme der Ausweisung zu und schlage eine Erweiterung nach Süden vor. Die Würdigung der Geschäftsstelle laute: „Wegen der positiven Haltung der hauptsächlich vom ursprünglichen Interessengebiet betroffenen Gemeinde Niederrieden und der ablehnenden Haltung der Gemeinde Fellheim sowie des Landratsamtes Unterallgäu wurde das Vorbehaltsgebiet auf Gemarkung Niederrieden nach der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages als Vorbehaltsgebiet dargestellt. Die von der Gemeinde Niederrieden aktuell gewünschte Erweiterung im Süden der Fläche erscheint vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Umweltberichts möglich.“

Herr Dr. Ottersbach stellt die Fläche KA-UA-21b, das Abbaugbiet Darast dar. In der letzten Anhörung habe die Regierung von Schwaben zu dieser Fläche geschrieben: „Das Vorbehaltsgebiet KS-UA-21b überlagert sich mit der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes Memmingen. Dort ist gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 4.12.2001 der Kiesabbau verboten.“ Die VG Bad Grönenbach schreibe, dass dieser Bereich der Vorrangfläche mit den gemeindlichen Planungszielen zur Erweiterung der Siedlungsentwicklung am südlichen Ortsrand im Interessenkonflikt stehe. Der Landkreis Unterallgäu schreibt, dass bei den Gebieten KS-UA-21a und KS-UA-21b im Einzelfall trotz der Darstellung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet eine Untersagung möglich sei, da die Kiesausbeute im Darast im Bereich des künftigen Wasserschutzgebietes der Stadt Memmingen liege. Auch das Wasserwirtschaftsamt Krumbach weise eindringlich auf den Konflikt mit der dortigen Wasserversorgung hin. Der Würdigung der Geschäftsstelle sei zu entnehmen: „In den im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages abgegebenen Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wurde eine Reduzierung des Vorranggebietes im Nordwesten vorgeschlagen, um eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Woringen zu ermöglichen. Die Regierung von Schwaben und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach haben damals auf den Konflikt zwischen Rohstoffabbau und Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Memmingen hingewiesen.“ Die Würdigung der Geschäftsstelle lautet: „In den im Rahmen der Anhörung nach Art. 20 Abs. 1 des Staatsvertrages abgegebenen Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach wurde eine Reduzierung des Vorranggebietes im Nordwesten vorgeschlagen, um die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Woringen zu ermöglichen. Die Regierung von Schwaben und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach haben damals auf den Konflikt zwischen Rohstoffabbau und Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet Memmingen hingewiesen.“ Die Geschäftsstelle habe daraufhin empfohlen, zur weiteren Klärung der Siedlungsbelange und der Belange des Grundwasserschutzes das nördliche Viertel der Fläche des Vorranggebietes im Rahmen der zweiten Anhörung zunächst als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Die aktuelle Stellungnahme der Regierung von Schwaben wende sich eindeutig gegen die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes. Auch in den aktuellen Stellungnahmen des betroffenen Landkreises und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach werde auf den Konflikt eines Rohstoffabbaus mit dem Wasserschutzgebiet sowie mit den Planungszielen zur Siedlungsentwicklung am südlichen Ortsrand der Gemeinde Woringen hingewiesen. Aufgrund dieser Stellungnahmen und der am 22.7.2004 dargelegten eindeutig ablehnenden Haltung des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach wird die

Streichung des Vorbehaltsgebietes im Norden des Vorranggebietes KS-UA-21a empfohlen. Dies sei in der Sitzung von Planungsausschuss und –beirat beschlossen worden.

Herr Dr. Ottersbach stellt abschließend die Schlussfolgerungen dar. Mit den Anhörungsunterlagen sei ein Umweltbericht versandt worden, der laut Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie der EU erst ab 2006 Pflicht sei. Dennoch habe sich der bisherige Aufwand mit der SUP gelohnt. Mit der vom Regionalverband zugrunde gelegten strategischen Vorgehensweise sei die Möglichkeit geschaffen worden, die geplante Inanspruchnahme von Naturraumpotenzialflächen im räumlichen Zusammenhang zu bilanzieren und damit flächendeckend bzw. lückenlos zu beurteilen. Herr Dr. Ottersbach vergleicht die aktuellen Ergebnisse mit denjenigen des Regionalplans von 1987, welche ohne SUP durchgeführt wurden. Dabei sei festzustellen, dass die ökologischen Tabuflächen in erheblich geringerem Ausmaße betroffen seien als 1987. Dies gelte auch für das Biotop- und das Grundwasserpotenzial. Lediglich beim Landwirtschaftspotenzial habe sich eine Verschlechterung ergeben. Der Grund für die ungünstigere Belastung des Landwirtschaftspotenzials liege u. a. im Abwägungsmodus, der etliche Kompromisse bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch zu Lasten des Landwirtschaftspotenzials voraussetze. Als weiterer Grund sei anzuführen, dass sich bereits im Verlauf der Vorabstimmung eine ausschließliche Orientierung an den Interessengebieten der Rohstoffindustrie durchgesetzt habe. Die Berücksichtigung der Interessengebiete sei vor dem Hintergrund der neben der Einbeziehung der ökologischen und ökonomischen Belange des Rohstoffabbaus im Rahmen einer nachhaltigen Rohstoffsicherungsplanung ebenfalls zu berücksichtigenden sozialen Belange auch sinnvoll gewesen. Aber bei stärkerer Berücksichtigung der restriktionsarmen abbauwürdigen Flächen im engeren Umfeld der vorhandenen Abbaustellen und der verarbeitenden Betriebe außerhalb der Interessengebiete würde sich die Bilanz der erheblichen Umweltauswirkungen noch erheblich günstiger darstellen.

Die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit bedeute eine gleichberechtigte Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange. Mit dem eben dargestellten Ergebnis seien alle drei Merkmale der nachhaltigen Planung im Vergleich zu den entsprechenden Ergebnissen des Regionalplans von 1987 verbessert worden. Inzwischen liege die insgesamt ausgewiesene Fläche der Abbaugelände höher und auch die Anzahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete habe zugenommen. Damit sei die Wahrscheinlichkeit von Betriebsstilllegungen und die damit verbundene Gefahr des Verlusts von Arbeitsplätzen verringert worden, soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich sei. Herr Dr. Ottersbach fasst die Schlussfolgerungen wie folgt zusammen: Der flächendeckende Ansatz habe sich trotz ausschließlicher Orientierung an den Interessengebieten bereits gelohnt. Die ausschließliche Berücksichtigung der Interessengebiete schränke allerdings das Konfliktlösungspotenzial des flächendeckenden Ansatzes ein. Bei Berücksichtigung der restriktionsarmen abbauwürdigen Flächen im engeren Umfeld der vorhandenen Abbaustellen und der verarbeitenden Betriebe außerhalb der Interessengebiete würde sich die Bilanz der erheblichen Umweltauswirkungen noch erheblich günstiger darstellen. Dies solle dazu ermutigen, sich bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans in begründeten Fällen von den Interessengebieten der Rohstoffindustrie stärker zu lösen.

Der Vorsitzende verliest den Beschlussvorschlag: **„Die Verbandsversammlung hat über Einzelfälle der Beratungs- und Beschlussvorlage zur Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gesonderte Beschlüsse gefasst. Sie stimmt den sonstigen aufgrund der Beteiligungsverfahren vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen dieser Teilfortschreibung zu.**

**Aufgrund von Art. 18 Abs. 3 des Staatsvertrages beschließt die Verbandsversammlung die Teilfortschreibung des Regionalplans in der vorliegenden Form unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Beschlüsse.**

**Diese Teilfortschreibung des Regionalplans ist den obersten Landesplanungsbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern zur Verbindlichkeitserklärung vorzulegen.“**

Der Vorsitzende fragt nach Wortmeldungen zum Beschluss und stellt diesen zur Abstimmung. Das Gremium nimmt den Beschluss bei einer Gegenstimme an.

